



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Elian Collaud
Problematik der Firmenkonkurse

2016-CE-125

I. Anfrage

Die Problematik der Firmenkonkurse wird regelmässig in der Öffentlichkeit thematisiert, die, wie die politischen Behörden dieses Kantons, an gewissen Situationen Anstoss nimmt. Denn es ist nicht selten, dass Firmen ihre Tätigkeit mit einem einfachen Namens- oder Vertreterwechsel ohne jegliche Skrupel fortführen und ihre Lieferanten und Gläubiger auf offenen Rechnungen sitzen lassen.

Dieses Phänomen gibt es nicht nur bei uns, sondern es betrifft die ganze Schweiz. Viele Artikel und Fernsehsendungen haben dieses Thema bereits behandelt.

Ich erlaube mir daher, dem Freiburger Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Gibt es in unserem Kanton ein Verzeichnis der konkursiten Firmen, die ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und/oder fortgesetzt haben?
2. Was geschieht mit den Angestellten, die entlassen und zu schlechteren oder prekären Bedingungen wieder eingestellt werden?
3. Welche rechtlichen Mittel gibt es, um dieses Problem einzudämmen und den vorbildlichen Firmen zu helfen?
4. Sollte ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht werden, um den Staatsrat dabei zu unterstützen, derartigen Praktiken einen Riegel vorzuschieben?

24. Mai 2016

II. Antwort des Staatsrats

Vorweg ist festzuhalten, dass die geltende Gesetzgebung weist in der Tat Lücken auf, die zur beschriebenen Problematik führen (sog. Kettenkonkurse). Der Bundesrat wurde bereits darauf hingewiesen und hat zur Behebung des Problems konkrete Massnahmen vorgeschlagen, die sowohl die Unternehmensverantwortlichen als auch das Konkursverfahren betreffen.

Im Übrigen wird das Handelsregisteramt informiert, wenn ein Richter den Konkurs eines Unternehmens ausspricht. Es muss den Konkurs gemäss Gesetz sofort im Register eintragen. Da die Eintragungen im Handelsregister öffentlich sind und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht werden, ist es möglich zu kontrollieren, ob eine Firma Konkurs ist. Folglich sind die verschiedenen an der Gründung einer neuen Firma beteiligten Parteien dafür verantwortlich, das Handelsregister zu konsultieren, um die allfällige Übernahme von Gütern aus einer Konkursmasse

zu vermeiden. Allerdings kann ein Unternehmer, der für einen Konkurs verantwortlich ist, nicht daran gehindert werden, eine neue Firma zu gründen, wenn er über die dafür nötigen flüssigen Mittel verfügt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Collaud wie folgt:

1. Gibt es in unserem Kanton ein Verzeichnis der konkursiten Firmen, die ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und/oder fortgesetzt haben?

Ein derartiges Verzeichnis existiert nicht, da eine Firma nicht Konkurs anmelden und ihr Geschäft danach wieder aufnehmen kann, ausser im seltenen Fall des Widerrufs des Konkurses im Sinne von Artikel 195 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1). Es gibt auch kein öffentliches Verzeichnis der Verwaltungsratsmitglieder und/oder Gesellschafter von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die aus den Resten ihrer alten Gesellschaft ein neues Unternehmen gegründet haben. Die Führung von Akten über Konkurse wird in der Bundesverordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV, SR 281.32) geregelt.

2. Was geschieht mit den Angestellten, die entlassen und zu schlechteren oder prekären Bedingungen wieder eingestellt werden?

Die entlassenen Angestellten suchen eine neue Stelle und können in einem anderen Unternehmen zu einem höheren, gleichwertigen oder tieferen Lohn angestellt werden. Sind die betroffenen Angestellten in einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum arbeitslos gemeldet, werden sie vom Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) bei der Wiedereingliederung unterstützt. Das AMA prüft, ob der angebotene Lohn den branchenüblichen oder den in einem Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Löhnen entspricht. Sind die betroffenen Angestellten nicht arbeitslos gemeldet, liegt es an ihnen, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen oder ein besseres Lohnangebot einzuholen.

3. Welche rechtlichen Mittel gibt es, um dieses Problem einzudämmen und den vorbildlichen Firmen zu helfen?

Je nach Stadium, in dem sich eine Firma befindet, gibt es verschiedene Mittel. Gemäss der Bundesgesetzgebung kann eine Kapitalgesellschaft nicht nur mit Bareinlagen sondern auch mittels Sacheinlagen gegründet werden. Bei der Gründung mittels Sacheinlage sieht der Gesetzgeber mehrere Sicherheitsmassnahmen vor um zu verhindern, dass die Gründer ihrer Pflicht zur Liberierung bzw. Deckung des Startkapitals nicht nachkommen. Dazu gehören insbesondere Formvorschriften für den Gründungsakt und den Gründungsbericht, die Offenlegung der Sacheinlagen in den Statuten, die Prüfung des Gründungsberichts durch einen zugelassenen Revisor und die Haftung der Gründer gemäss Artikel 753 des Obligationenrechts (OR, SR 220) sowie Artikel 153, 251 und 253 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0). Werden alle der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften über den Schutz des Gesellschaftskapitals eingehalten, können die Handelsregister gemäss geltendem Recht die Eintragung einer neuen Gesellschaft nicht ablehnen, auch wenn die Verantwortlichen bereits mit anderen Gesellschaften in Konkurs gegangen sind. Jegliche Massnahme, die auf mehr Sicherheit und Kontrolle abzielt, würde den jüngsten politischen Anstrengungen zur Erleichterung der Unternehmensgründung entgegenstehen.

Sobald die Kapitalgesellschaft gegründet wurde, sind die Organe für die Unternehmensführung verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass in die Vernehmlassungsvorlage für eine Modernisierung des Aktienrechts vom 28. November 2014 auch die Vorschläge der

Expertengruppe «Sanierung im Obligationenrecht» eingeflossen sind. Diese sehen eine punktuelle Verschärfung der Artikel 725 und folgende OR vor. Es ist insbesondere eine neue Bestimmung zur Liquidität des Unternehmens vorgesehen, d.h., der Verwaltungsrat muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit gewisse Massnahmen ergreifen. Bei allen Bestimmungen zu den Artikeln 725 und folgende OR wird vom Gesetz zudem explizit verlangt, dass der Verwaltungsrat und gegebenenfalls die Revisionsstelle mit der gebotenen Eile handeln müssen. Die Einhaltung der strengeren Pflichten für den Verwaltungsrat bei der Finanzplanung ist ein Schritt auf dem Weg zur Verhinderung einer «mittellosen» Überschuldungsanzeige. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz wird die Botschaft des Bundesrates voraussichtlich Ende dieses Jahr zuhänden des Parlaments verabschiedet werden.

Der Staatsrat möchte zudem festhalten, dass sich die Freiburger Staatsanwaltschaft regelmässig mit dem Problem der sog. Kettenkonkurse befasst, wenn es die Anzeigen bearbeitet, die meist vom Konkursamt erstattet werden. Denn ein Unternehmer, der durch Misswirtschaft den Konkurs seiner Gesellschaft herbeiführt, wird durch die erwähnte Behörde verfolgt (Art. 165 StGB).

Die vom Verfasser des Vorstosses geschilderte Problematik ist in der ganzen Schweiz zu beobachten und so hat der ehemalige Ständerat Hans Hess 2011 die Motion 11.3925 «Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern» eingereicht. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, die nötigen Gesetzesgrundlagen zu schaffen, und so wurde am 22. April 2015 ein Gesetzesvorentwurf mit dem erläuternden Bericht in die Vernehmlassung geschickt. Gemäss einer Auskunft des Bundesamtes für Justiz ist das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen. Der Bundesrat wird voraussichtlich im kommenden Herbst das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens zur Kenntnis nehmen und seine Stellungnahme dazu verfassen.

Da es sich bei den gesetzlichen Bestimmungen zur Betreuung und zum Konkurs sowie beim Gesellschaftsrecht um zwingendes Bundesrecht handelt, scheint es kaum vorstellbar und auch nicht angezeigt, zusätzliche kantonale Sonderregelungen zu erarbeiten.

4. Sollte ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht werden, um den Staatsrat dabei zu unterstützen, derartigen Praktiken einen Riegel vorzuschieben?

Aufgrund der vorgenannten Darlegungen sieht der Staatsrat keinen Grund, zusätzliche Massnahmen auf Kantonsebene zu ergreifen. Die Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ist abzuwarten. Diese sollten bei den Mitgliedern der obersten Leitungsorgane der Gesellschaften eine zweifache generalpräventive Wirkung haben: Einerseits, weil die Vorschriften betreffend Finanzplanung verschärft werden und andererseits, weil die obersten Leitungsorgane solidarisch haften werden und die Gläubiger, namentlich die Behörden und Interessenvertreter, die verbesserte Rechtslage nutzen können, um Missbrauchsfälle straf- und zivilrechtlich zu verfolgen.

30. August 2016